



LANDKREIS LÜNEBURG
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

SCHLUSSBERICHT

über die Prüfung des Jahresabschlusses

2020

der Gemeinde Karwitz

Prüfer:

Herr Blume

Inhaltsübersicht

| | | |
|-------|---|----|
| 1 | Vorbemerkungen | 4 |
| 1.1 | Prüfungsauftrag | 4 |
| 1.2 | Prüfungsgegenstand | 4 |
| 1.3 | Durchführung der Prüfung | 4 |
| 1.4 | Prüfung der Vorjahre und Entlastung | 5 |
| 2 | Haushaltssatzung | 6 |
| 3 | Jahresabschluss | 7 |
| 3.1 | Allgemeines | 7 |
| 3.2 | Ergebnisrechnung | 7 |
| 3.3 | Finanzrechnung | 8 |
| 3.4 | Bilanz | 9 |
| 3.4.1 | Aktiva | 9 |
| 3.4.2 | Passiva | 10 |
| 3.5 | Anhang mit Anlagen, Rechenschaftsbericht | 10 |
| 3.6 | Haushaltsreste | 11 |
| 4 | Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen | 11 |
| 4.1 | Aufbau eines kommunalen Vertragsregisters | 11 |
| 4.2 | Aktivierung von geleisteten Investitionszuweisungen und –zuschüssen | 11 |
| 4.3 | Nachweis von laufenden Zuschüssen | 12 |
| 4.4 | Auftragsvergaben | 13 |
| 4.5 | Bewirtschaftungsbelege/Verfügungsmittel | 14 |
| 5 | Abschließende Prüfungsbescheinigung | 14 |
| 5.1 | Vermögens-, Ertrags-, Finanzlage | 14 |
| 5.2 | Bestätigung | 15 |
| 6 | Schlussbemerkung | 15 |

Abkürzungen

| | |
|---------------|--|
| AG Doppik | Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“ |
| AIB | Anlage im Bau |
| Anl.-Nr. | Anlagen-Nr. |
| AO | Abgabenordnung |
| GemHausRNeuOG | Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften |
| HOAI | Honorarordnung für Architekten und Ingenieure |
| LSN | Landesamt für Statistik Niedersachsen |
| KomHKVO | Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung |
| MI | Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport |
| ND | Nutzungsdauer |
| NFAG | Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich |
| NKAG | Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz |
| NKomVG | Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz |
| PPP | Public-Private Partnership |
| RPA | Rechnungsprüfungsamt |
| Tz | Textziffer |
| UVgO | Unterswellenwertvergabeordnung |
| VOB/A | Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen / Teil A |

Anlagen

Bilanz zum 31.12.2020

Ergebnisrechnung 2020

Finanzrechnung 2020

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Nach § 153 Abs. 3 NKomVG obliegt in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 155 Abs. 1 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

1.2 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2020 mit den nach § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügenden Anlagen unter Hinzuziehung aller erforderlichen Unterlagen.

1.3 Durchführung der Prüfung

Der Jahresabschluss mit den erforderlichen Unterlagen wurde dem RPA im Juli 2021 zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung wurde in dem Zeitraum vom 18.08.2021 bis 17.09.2021 durchgeführt. Während des geprüften Zeitraumes nahm Herr Harms das Amt des Bürgermeisters wahr.

Zur Ausführung des Prüfungsauftrages wurden neben dem jeweiligen Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und beizufügenden Unterlagen - soweit erforderlich - die Belege der Samtgemeindekasse für die Gemeinde Karwitz sowie weitere die Zahlungsvorgänge begründende Unterlagen herangezogen.

Der Prüfungsumfang wurde entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschränkt.

Die Prüfung hat sich gem. § 156 Abs. 1 Ziffer 3 NKomVG auch darauf zu erstrecken, ob nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wird. Dies erfolgt mittels Systemprüfungen (in Bezug auf Anordnungs-

wesen, Buchführung, Richtlinien und Dienstanweisungen), der Prüfung auf Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs sowie einer Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde.

Die Darstellung und Erläuterung der wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses sowie erheblicher Abweichungen von den Haushaltsansätzen im Anhang (§ 56 KomHKVO) und im Rechenschaftsbericht (§ 57 KomHKVO) obliegt der Kommune. Es wird insoweit auf die seitens der Gemeinde erstellten Unterlagen verwiesen.

Das wesentliche Ergebnis dieser Prüfung ist mit dem Kämmereisachbearbeiter, Herrn Siems-Wedhorn, am 17.09.2021 erörtert worden.

1.4 Prüfung der Vorjahre und Entlastung

Die letzte Rechnungsprüfung erstreckte sich auf den Jahresabschluss 2019. Über diesen Jahresabschluss hat der Rat am 08.12.2020 beschlossen und zugleich dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Gleichzeitig wurde dabei über die Verwendung des Jahresergebnisses beschlossen.

Nachdem der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung am 17.12.2020 öffentlich bekannt gemacht wurde, lag der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht vom 18.12. bis 30.12.2020 öffentlich aus (§ 129 Abs. 2 NKomVG). Damit verbunden waren Bekanntmachung und Auslegung des um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes (§ 156 Abs. 4 NKomVG).

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg als Kommunalaufsichtsbehörde wurde entsprechend unterrichtet.

2 Haushaltssatzung

Der Rat hat die Haushaltssatzung am 17.12.2019 beschlossen.

Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung soll der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden (§ 114 Abs. 1 NKomVG). Diese Frist konnte nicht eingehalten werden, da bereits die Ratsbeschlüsse verspätet gefasst wurden.

Die Haushaltssatzung enthielt die folgenden Festsetzungen:

| | 2020 |
|---|--------------|
| Kreditermächtigung* | 81.700,00 € |
| Gesamtbetrag Verpflichtungsermächtigungen | 0,00 € |
| Höchstbetrag Liquiditätskredite* | 556.000,00 € |
| Hebesatz Grundsteuer A | 440 v.H. |
| Hebesatz Grundsteuer B | 420 v.H. |
| Hebesatz Gewerbesteuer | 400 v.H. |
| Unerheblichkeitsgrenze gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG für über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (Entscheidungszuständigkeit HVB) | 2.000,00 € |

**genehmigungspflichtig*

Die Haushaltssatzung wurde vom Landkreis Lüchow-Dannenberg als Kommunalaufsichtsbehörde am 08.01.2020 genehmigt.

Die Haushaltssatzung wurde in der Elbe-Jeetzel-Zeitung am 15.01.2020 veröffentlicht.

3 Jahresabschluss

3.1 Allgemeines

Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2020 am 19.07.2021 festgestellt (§ 129 Abs. 1 NKomVG).

Die Vorjahreswerte wurden richtig in die Bücher des Haushaltsjahres vorgetragen.

3.2 Ergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung als Plan-Ist-Vergleich stellt sich für den Prüfzeitraum in komprimierter Form wie folgt dar:

| Haushaltsjahr | 2020 | | |
|--|--------------------|---------------------|-------------------------|
| | Haushaltsplan | Ergebnis | mehr (+) weniger (-) |
| Ordentliche Erträge | 799.700,00 € | 1.059.501,05 € | 259.801,05 € |
| Ordentliche Aufwendungen | 756.100,00 € | 973.670,86 € | 217.570,86 € |
| Ordentliches Ergebnis | 43.600,00 € | 85.830,19 € | 42.230,19 € |
| Außerordentliche Erträge | 0,00 € | 48.151,94 € | 48.151,94 € |
| Außerordentliche Aufwendungen | 0,00 € | 1,00 € | 1,00 € |
| Außerordentliches Ergebnis | 0,00 € | 48.150,94 € | 48.150,94 € |
| Jahresergebnis Überschuss / Fehlbetrag (-) | 43.600,00 € | 133.981,13 € | 90.381,13 € |

Die Teilergebnisrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilergebnisrechnungen mit den Werten der Gesamtergebnisrechnung übereinstimmt.

Der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich (§ 110 Abs. 4 NKomVG) konnte in der Planung und Rechnungslegung im Jahresergebnis erreicht werden.

3.3 Finanzrechnung

Die Gesamtf finanzrechnung – hier in komprimierter Darstellung - hat sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

| Haushaltsjahr | 2020 | | |
|--|----------------------|---------------------|-------------------------|
| | Haushaltsplan | Ergebnis | mehr (+) weniger (-) |
| I. Laufende Verwaltungstätigkeit | | | |
| Einzahlungen | 780.400,00 € | 1.030.163,43 € | 249.763,43 € |
| Auszahlungen | 726.800,00 € | 736.806,93 € | 10.006,93 € |
| Saldo | 53.600,00 € | 293.356,50 € | 239.756,50 € |
| II. Investitionstätigkeit | | | |
| Einzahlungen | 0,00 € | 71.802,00 € | 71.802,00 € |
| Auszahlungen | 191.500,00 € | 18.611,05 € | -172.888,95 € |
| Saldo | -191.500,00 € | 53.190,95 € | 244.690,95 € |
| Finanzmittel-Überschuss/ -Fehlbetrag (Saldo I. und II.) | -137.900,00 € | 346.547,45 € | 484.447,45 € |
| III. Finanzierungstätigkeit | | | |
| Einzahlungen | 81.700,00 € | 0,00 € | -81.700,00 € |
| Auszahlungen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Saldo | 81.700,00 € | 0,00 € | -81.700,00 € |
| Finanzmittelveränderung (Saldo I., II. und III.) | -56.200,00 € | 346.547,45 € | 402.747,45 € |
| IV. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen | | | |
| +/- Anfangsbestand Zahlungsmittel zu Beginn des Jahres | | 181.382,92 € | |
| Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres) | | 527.836,58 € | |

Die haushaltsunwirksamen Zahlungen sowie der Anfangs- und Endbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn bzw. am Ende des Jahres können in der Finanzrechnung nach dem aktuellen verbindlichen Muster des MI (Muster 12) optional ausgewiesen werden. Hiervon wurde Gebrauch gemacht, sodass die Finanzrechnung zum Ende des Haushaltsjahres den Endbestand an Zahlungsmitteln ausweist. Dieser Endbestand stimmt mit dem Saldo der Bilanzposition Aktiva / Nr. 4. „Liquide Mittel“ des Haushaltsjahres überein.

Die Teilfinanzrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe der vorgelegten Teilfinanzrechnungen mit den Werten der Gesamtf finanzrechnung übereinstimmen.

3.4 Bilanz

Die Bilanz wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung erstellt.

3.4.1 Aktiva

Die Bilanzpositionen der Aktivseite – hier in komprimierter Darstellung – haben sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

| Aktiva | Vorjahr | 31.12.2020 | <i>Veränderung</i> |
|---------------------------|-----------------------|-----------------------|---------------------|
| 1. Immaterielles Vermögen | 26.406,09 € | 27.108,26 € | 702,17 € |
| 2. Sachvermögen | 1.050.439,34 € | 1.029.709,25 € | -20.730,09 € |
| 3. Finanzvermögen | 13.061,54 € | 22.915,56 € | 9.854,02 € |
| 4. Liquide Mittel | 181.382,92 € | 527.836,58 € | 346.453,66 € |
| Aktive | | | |
| 5. Rechnungsabgrenzung | 612,40 € | 580,00 € | -32,40 € |
| Summe | 1.271.902,29 € | 1.608.149,65 € | 336.247,36 € |

Die Erfassung und Bewertung des Vermögens ist nachvollziehbar erfolgt.

Das in der Bilanz ausgewiesene Anlagevermögen wird auf den dafür vorgesehenen Sachkonten und in der Anlagenbuchhaltung zutreffend abgebildet.

Die Abschreibungen und betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern der abnutzbaren Vermögenswerte wurden entsprechend der verbindlichen Abschreibungstabellen angesetzt.

Soweit die Nutzung der Sachanlagen zeitlich begrenzt ist, wurde der Wert entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert.

3.4.2 Passiva

Die Bilanzpositionen der Passivseite – hier in komprimierter Darstellung - haben sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

| Passiva | Vorjahr | 31.12.2020 | Veränderung |
|------------------------|-----------------------|-----------------------|---------------------|
| 1. Nettoposition | 1.247.474,41 € | 1.374.466,59 € | 126.992,18 € |
| 1.1 Basisreinvermögen | 1.025.189,85 € | 1.025.189,85 € | 0,00 € |
| 1.2 Rücklagen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 1.3 Jahresergebnis | -726,99 € | 133.254,14 € | 133.981,13 € |
| 1.4 Sonderposten | 223.011,55 € | 216.022,60 € | -6.988,95 € |
| 2. Schulden | 4.592,88 € | 5.616,16 € | 1.023,28 € |
| 3. Rückstellungen | 19.600,00 € | 227.518,90 € | 207.918,90 € |
| Passive | | | |
| 4. Rechnungsabgrenzung | 235,00 € | 548,00 € | 313,00 € |
| Summe | 1.271.902,29 € | 1.608.149,65 € | 336.247,36 € |

Die Bilanzpositionen der Passiva werden zutreffend nachgewiesen.

Das in der Bilanz ausgewiesene Jahresergebnis wird übereinstimmend mit der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Die Schulden stellen sich folgendermaßen dar:

| Schulden | Vorjahr | 31.12.2020 | Veränderung |
|-------------------------------|-------------------|-------------------|--------------------|
| 2.1 Geldschulden | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 2.2 bis 2.5 Verbindlichkeiten | 4.592,88 € | 5.616,16 € | 1.023,28 € |
| Summe | 4.592,88 € | 5.616,16 € | 1.023,28 € |

Geldschulden werden keine ausgewiesen. Weitere Angaben sind der Schuldenübersicht zu entnehmen.

3.5 Anhang mit Anlagen, Rechenschaftsbericht

Dem Jahresabschluss ist nach § 128 Abs. 2 und 3 NKomVG ein Anhang samt Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Schuldenübersicht, Rückstellungsübersicht, Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beigefügt.

Der Rechenschaftsbericht sowie die Angaben im Anhang enthalten die nach den §§ 56 – 58 KomHKVO geforderten Mindestangaben.

3.6 Haushaltsreste

Die Übertragung von Haushaltsermächtigungen in das folgende Haushaltsjahr ist gemäß § 20 KomHKVO bzw. § 120 Abs. 3 NKomVG per Haushaltsrest zulässig, soweit nach § 45 KomHKVO nicht vorrangig Rückstellungen gebildet werden müssen.

Eine Übersicht über die übertragenen Haushaltsreste wurden dem Jahresabschluss beigelegt.

Zum 31.12.2020 wurden wie im Vorjahr im Ergebnishaushalt keine Haushaltsreste gebildet. Für Investitionsmaßnahmen standen 2020 Haushaltsreste aus 2019 in Höhe von 348.284,98 € zur Verfügung. Zum 31.12.2020 wurden Haushaltsreste für Investitionen in Höhe von 518.497,29 € in das Folgejahr übertragen. Die Einzelnachweise sind den Anlagen zum Anhang des jeweiligen Jahresabschlusses zu entnehmen.

4 Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen

4.1 Aufbau eines kommunalen Vertragsregisters

Es wird empfohlen, dass die Gemeinde ein Vertragsregister führt. Aus dem Vertragsregister sollte hervorgehen, welche Verträge bei der Gemeinde bestehen und welche vertraglichen Pflichten und Rechte sich hieraus ergeben. Durch ein kommunales Vertragsregister können die Vertragsauswirkungen rechtzeitig bilanz- und haushaltswirksam berücksichtigt werden. Neben der Reduzierung des Risikos von Forderungsverlusten und Vertragsstrafen könnten sich auch Einsparpotentiale durch eine Bündelung von Verträgen, Beseitigung unnötiger Vertragsverpflichtungen oder bedarfsgerechter Vertragsgestaltungen ergeben.

4.2 Aktivierung von geleisteten Investitionszuweisungen und –zuschüssen

Nach § 44 Abs. 4 S. 1 KomHKVO werden von der Kommune mit einer mehrjährigen Zweckbindung oder mit einer vereinbarten Gegenleistungsverpflichtung geleistete Investitionszuweisungen als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert. Sie werden planmäßig über die Dauer der Zweckbindung oder über

den Zeitraum, in dem die Gegenleistungsverpflichtung besteht, abgeschrieben (§ 44 Abs. 4 S. 2 KomHKVO).

Im Anlagenspiegel werden unter der Anlagenbuchungsgruppe 004700 „Zugang IV-Zuweisungen an übrigen Bereich“ vier Investitionszuweisungen in Höhe von insgesamt 2.100 € aufgeführt, welche im Jahre 2020 geleistet wurden. In zwei Fällen konnten im Rahmen der Prüfung keine schriftlichen Zuwendungsvereinbarungen mit den Zuwendungsempfängern vorgelegt werden, aus denen eine Zweckbindungsdauer hervorging; die Abschreibungsdauer ist hingegen in der Anlagenbuchhaltung mit 25 Jahren hinterlegt. In den anderen beiden Fällen wurden Zuwendungsbescheide erstellt, die in Verbindung mit den „Förderrichtlinien der Gemeinde Karwitz zum Einsatz energiesparender Technologien“ eine Zweckbindungsdauer von 10 Jahren beinhalten; die Abschreibungsdauer ist hingegen in der Anlagenbuchhaltung auf 18 Jahre festgelegt.

Für die Aktivierung von geleisteten Investitionszuwendungen ist zwingend § 44 Abs. 4 KomHKVO zu beachten. Besteht keine mehrjährige Zweckbindung oder Gegenleistungsverpflichtung darf keine Aktivierung in der Bilanz erfolgen. In diesen Fällen besteht nur die Möglichkeit, die Zuwendung in voller Höhe als Aufwand der Periode zu buchen. Zudem bemisst sich die Abschreibungsdauer nach der Zweckbindungsdauer. Dies wurde nicht vollständig beachtet und sollte mit dem Folgeabschluss angepasst werden.

4.3 Nachweis von laufenden Zuschüssen

Soweit laufende Zuschüsse auf Grund eines konkreten Zwecks gewährt werden, sollte sichergestellt sein, dass die Mittel auch dem Zweck entsprechend verwendet werden. Die Kontrolle erfolgt bei der Gemeinde Karwitz durch den Bürgermeister. Im April 2020 wurden 500 € für die Fassadensanierung eines Vereinsheims ausgezahlt. Corona bedingt ist diese Fassadensanierung allerdings bis heute nicht erfolgt. Es wird empfohlen, Zuwendungen nur auszuführen, wenn ein Nachweis erbracht werden kann (z. B. Rechnung über die Fassa-

densanierung). Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 wird diese Thematik erneut aufgegriffen werden. Soweit die Mittel bis dahin nicht zweckentsprechend verwendet wurden, sollten diese zurückgefordert werden.

4.4 Auftragsvergaben

Nach § 28 KomHKVO muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Hierbei hat der Abschluss von Verträgen über Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen nach einheitlichen Richtlinien über das bei der Vergabe einzuhaltende Verfahren zu erfolgen.

Die Vergabe von Bauleistungen richtet sich nach der VOB/A, von Liefer- und Dienstleistungen nach der UVgO. Für Niedersachsen wurden hierbei Wertgrenzen durch die NWertVO vom 19.02.2014 (Nds. GVBl. S. 64) festgesetzt. Demnach können freihändige Vergaben bis zu einem Auftragswert von 25.000 € sowohl bei Bauleistungen als auch bei Liefer- und Dienstleistungen vorgenommen werden. Hierbei sind, soweit möglich, mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Die Vergabeentscheidung ist zu dokumentieren.

Es wurde stichprobenartig geprüft, ob bei den freihändigen Vergaben Vergleichsangebote eingeholt wurden und ob die Vergabeentscheidung dokumentiert wurde. Bei einer Vergabe über 2.587,06 € im Bereich Garten- und Landschaftsbau wurden weder drei Angebote eingeholt noch ein Vergabevermerk erstellt. Bei der Vergabe von Malerarbeiten über 5.225,28 € wurde kein Vergabevermerk, aber zumindest eine Beschlussvorlage vorgelegt, die Aufschluss über die Auftragsvergabe gab. Es haben laut Beschlussvorlage (31/0508/2018) drei Anbieter ein Angebot abgegeben, so dass der günstigste Anbieter mit 1.586,72 € Angebotssumme ausgewählt wurde. Die Rechnung hingegen übersteigt das Dreifache der Angebotssumme und enthält weitere durchgeführte Arbeiten. Über die 3.638,56 € zusätzlich in Rechnung gestellten Arbeiten konnte im Rahmen der Prüfung nur eine Auftragserweiterung aus Dezember 2019, aber

kein Vergabevermerk vorgelegt werden. Seitens der Verwaltung wurde angemerkt, dass im Dezember 2019 ein erheblicher Unterhaltungsstau bestand, der auf Grund der Unterbringung einer Familie zeitnah beseitigt werden musste. Daher wurde der Auftrag entsprechend erweitert. Da die Beschlussvorlage zum Erstauftrag bereits aus November 2018 stammt, kann nach Auffassung des RPA ein Jahr später von keiner Eilbedürftigkeit auf Grund eines Unterhaltungsstaus mehr ausgegangen werden, die eine Auftragserweiterung um mehr als das Dreifache und den Verzicht auf eine erneute Angebotseinholung rechtfertigt.

Auf die Einhaltung der Vergabevorschriften wird ausdrücklich hingewiesen. Verstöße gegen das Vergaberecht können zu Schadensersatzansprüchen Dritter und Kürzungen von Fördermitteln führen.

4.5 Bewirtungsbelege/Verfügungsmittel

Soweit Bewirtungen aus den Verfügungsmitteln des Bürgermeisters bezahlt werden, müssen aus den Bewirtungsbelegen der Anlass und die bewirteten Personen hervorgehen. Insbesondere wenn der Bürgermeister selbst und die Ehefrau zum bewirteten Personenkreis gehören, muss aus dem Beleg erkennbar sein, dass es sich um einen dienstlichen Anlass gehandelt hat.

5 Abschließende Prüfungsbescheinigung

5.1 Vermögens-, Ertrags-, Finanzlage

Die Gemeinde weist einen positiven Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von rd. 293 T€, liquide Mittel von rd. 528 T€ sowie in der Ergebnisrechnung einen Jahresüberschuss von rd. 134 T€ aus und hat dabei keine Altfehlbeträge (kameraler Sollfehlbetrag) abzudecken. Rücklagen aus Vorjahren bestehen keine. Der Anteil der Schulden an der Bilanzsumme liegt weit unter 1% und die Eigenkapitalquote bei rd. 86 %.

Die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde sind, auf den Berichtszeitraum bezogen, als **geordnet** zu bezeichnen.

5.2 Bestätigung

Der Verlauf, die Chancen und die Risiken der Haushaltsentwicklung wurden verwaltungsseitig dargestellt. Besondere Risiken, die zu außergewöhnlichen Belastungen in den folgenden Haushaltsjahren führen könnten, sind daneben nicht erkennbar. Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit dieser Bericht keine Einschränkungen enthält, wird gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG bestätigt, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten wurden,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

6 Schlussbemerkung

Nach § 129 NKomVG beschließt die Vertretung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters.

Dieser Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme des Bürgermeisters dem Rat zur Entscheidung über die Entlastung vorzulegen.

Lüchow, den 17.09.2021

gez. Blume